

Fällen müssen sich Hinweise auf solche begründeten Zweifel aus erheblichen Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild oder im Tatverhalten des Täters ergeben.

Dabei ist stets davon auszugehen, daß die festgestellten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen konkreten Umständen des Tatgeschehens zu beurteilen sind, da die Zurechnungsfähigkeit nicht allgemein, sondern in bezug auf eine konkrete Tat festzustellen ist. Das Oberste Gericht hat in einem Beschluß Kriterien dafür erarbeitet, wann begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit vorliegen, die eine psychiatrische Begutachtung verlangen. Es heißt in diesem Beschluß:

### „2.1. *Erhebliche Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten*

Darunter fallen Hinweise auf

- vorhandene oder durchlebte Hirnerkrankungen bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen und -quetschungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auftraten (die sich auch erstmalig im Tatverhalten zeigen können);
- innere Erkrankungen mit den Auswirkungen schwer gestörter psychischer Persönlichkeitsbedingungen wie bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.;
- schwere psychische Erkrankungen wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;
- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich

- besonders bei jungen Tätern — schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die oft in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten. Dazu sind zu zählen:
- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen;
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule);
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen;
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist;
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen durch Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Geiztheit und Impulsivität auswirken können;
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat...

### 2.2. *Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten*

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschtaten sowie